

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Glas Kubik GmbH

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Für alle, auch zukünftige Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Vereinbarung; auf die Einhaltung der Schriftform kann nur durch beiderseitige schriftliche Erklärung verzichtet werden.
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Inhalt der den Lieferungen und Leistungen zu Grunde liegenden Verträge, soweit Glas Kubik GmbH ihnen nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Glas Kubik GmbH in Kenntnis der Bedingungen des Auftraggebers Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt. Dies gilt auch für alle künftigen Lieferungen oder Leistungen von Glas Kubik GmbH an den Auftraggeber.

## **2. Angebot und Auftragserteilung**

- 2.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Angebote von Glas Kubik GmbH freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Aufträge von Abmachungen jeder Art werden erst durch Bestätigung von Glas Kubik GmbH verbindlich.
- 2.3. Die einem Angebot von Glas Kubik GmbH beigelegten Unterlagen, wie z. B. Abbildungen und Zeichnungen, sind nur dann maßgeblich, wenn sie von Glas Kubik GmbH ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Das Eigentums- u. Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen bleibt Glas Kubik GmbH vorbehalten; eine Weitergabe an Dritte ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt.

## **3. Lieferfristen**

- 3.1. Die Lieferverpflichtung von Glas Kubik GmbH steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.
- 3.2. Von Glas Kubik GmbH genannte Liefertermine und -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von Glas Kubik GmbH ausdrücklich als verbindlich anerkannt worden sind. Teillieferungen sind Glas Kubik GmbH gestattet.
- 3.3. Schadensersatzansprüche aus Leistungsverzögerungen oder Lieferungseinstellungen sind, soweit sie nicht auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von Glas Kubik GmbH zurückgehen, ausgeschlossen. Das gesetzliche Recht des Auftraggebers, sich vom zugrunde liegenden Vertrag zu lösen, bleibt unberührt.
- 3.4. Höhere Gewalt, z. B. Streik, Feuer oder Verkehrssperrungen, sowie sonstige Umstände, die Glas Kubik GmbH oder den Vorlieferanten die rechtzeitige Lieferung

oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen Glas Kubik GmbH, die Lieferung hinauszuschieben oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- 3.5. Eine entsprechende, vom Vorlieferanten von Glas Kubik GmbH abgegebene Erklärung gilt als ausreichender Beweis, dass Glas Kubik GmbH an der Lieferung gem. Zf. 3.4 gehindert ist.

#### **4. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 4.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von Glas Kubik GmbH sofort fällig und innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf der vorgennannten Zahlungsfrist ist Glas Kubik GmbH berechtigt, Zinsen i. H. von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen, ohne dass Glas Kubik GmbH Verzugseintritt nachweisen muss.
- 4.2. Gegenansprüche berechtigen den Auftraggeber nur dann zur Zurückhaltung oder zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten oder rechtswirksam festgestellt wird.
- 4.3. Bei Nichteinhaltung der gewährten Zahlungsfrist oder bei Bekanntwerden von Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers ist Glas Kubik GmbH berechtigt, alle ihm gegenüber bestehenden Forderungen sofort fällig zu stellen und für noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen Vorkasse zu verlangen.

#### **5. Versand und Gefahrübergang**

- 5.1. Ein etwaiger Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Versandware wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten versichert.
- 5.2. Mit Übergabe der Ware an den ersten Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Betriebes von Glas Kubik GmbH, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch für Lieferverzögerungen, die der Spediteur oder Frachtführer zu vertreten haben.

#### **6. Gewährleistung für Warenlieferungen**

Glas Kubik GmbH leistet für gelieferte Waren nur gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Gewähr, soweit der Auftraggeber nicht Verbraucher gem. § 13 BGB ist. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften. Gegenüber Unternehmern gilt Folgendes:

- 6.1. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung schuldet Glas Kubik GmbH die Lieferung von Waren in handelsüblicher Beschaffenheit.
- 6.2. Glas Kubik GmbH übernimmt keine Haftung für Mängel, die auf Datenübertragungsfehler des Auftraggebers zurückzuführen sind. Die Rücksendung

vom Auftraggeber überlassener Unterlagen erfolgt nur auf Wunsch des Auftraggebers und grundsätzlich auf seine Kosten und Gefahr.

- 6.3. Ein Mangel kann von Glas Kubik GmbH nur dann anerkannt werden, wenn der Auftraggeber alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort, in jedem Fall vor Ver-, Bearbeitung, Vermischung oder Weiterversand Glas Kubik GmbH gegenüber schriftlich rügt. Für erkennbare Mängel verliert der Auftraggeber seine Gewährleistungsrechte spätestens dann, wenn die schriftliche Mängelrüge nicht binnen drei Wochen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort bei Glas Kubik GmbH eingeht.
- 6.4. Zeigt sich nach Ablauf der 3-Wochen-Frist ein Mangel, der auch im Falle sorgfältiger Prüfung bei Eingang der Ware nicht entdeckt werden konnte, so hat die Mängelanzeige Glas Kubik GmbH gegenüber unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich zu erfolgen. Geschieht dies nicht, gilt die Ware ebenso wie im Fall der nicht erfolgten Rüge bei von Anfang an offensichtlichen Mängeln spätestens 3-Wochen nach Entdeckung des Mangels als genehmigt.
- 6.5. Die Verjährungsfrist für gegen Glas Kubik GmbH gerichtete Ansprüche wegen eines Mangels, der nicht auf einem Glas Kubik GmbH zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruht, beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, soweit Glas Kubik GmbH verpflichtet ist, die Kosten zu ersetzen, die der Auftraggeber gegenüber einem Verbraucher wegen des Verkaufs einer neuen Sache zum Zwecke der Nacherfüllung zu erbringen hat.
- 6.6. Für das Vorhandensein eines Mangels ist der Auftraggeber beweispflichtig. Er hat Glas Kubik GmbH auf Verlangen die gerügte Ware oder Proben davon unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 6.7. Bei einer berechtigten Mängelrüge wird Glas Kubik GmbH den Mangel nach Wahl des Auftraggebers durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Auftraggeber verpflichtet, die mangelhafte Sache zurückzugewähren.
- 6.8. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst dann auszugehen, wenn
  - die Nachbesserung oder Ersatzlieferung ermöglicht ist und Glas Kubik GmbH ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde;
  - wenn sie von Glas Kubik GmbH verweigert oder unzumutbar verzögert wird;
  - wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bestehen oder

- wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

6.9. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insb. auf Schadensersatz, schließt Glas Kubik GmbH für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen, oder Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von Glas Kubik GmbH.

6.10. Vereinbarungen über die Beschaffenheit einer Ware sind nur dann wirksam, wenn sie ausdrücklich als solche schriftlich von Glas Kubik GmbH als Vertragsbestandteil akzeptiert wurden. Bezugnahme auf DIN-Normen, Warenmuster oder Proben stellt keine Vereinbarung über die Beschaffenheit einer Ware bzw. Sache dar.

## **7. Gewährleistung für Werkleistungen**

7.1. Glas Kubik GmbH übernimmt keine Haftung für Mängel, die auf Datenübertragungsfehler des Auftraggebers zurückzuführen sind. Die Rücksendung vom Auftraggeber überlassener Unterlagen erfolgt nur auf Wunsch des Auftraggebers und grundsätzlich auf seine Kosten und Gefahr.

7.2. Die Verjährungsfrist für gegen Glas Kubik GmbH gerichtete Ansprüche wegen eines Mangels an einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, und der nicht auf einem Glas Kubik GmbH zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruht, beträgt ein Jahr.

7.3. Bei einer berechtigten Mängelrüge wird Glas Kubik GmbH den Mangel nach seiner Wahl beseitigen oder ein neues Werk herstellen.

7.4. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst dann auszugehen, wenn

- Glas Kubik GmbH nach einer fehlgeschlagenen Nachbesserung oder Neuherstellung zwei weitere Male Gelegenheit zur Nachbesserung oder Neuherstellung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde;
- wenn sie von Glas Kubik GmbH verweigert oder unzumutbar verzögert wird;
- wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bestehen oder
- wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

7.5. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insb. auf Schadensersatz, schließt Glas Kubik GmbH für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine

vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen, oder Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von Glas Kubik GmbH.

7.6. Vereinbarungen über die Beschaffenheit eines Werks sind nur dann wirksam, wenn sie ausdrücklich als solche schriftlich von Glas Kubik GmbH als Vertragsbestandteil akzeptiert wurden. Bezugnahme auf DIN-Normen, Warenmuster oder Proben stellt keine Vereinbarung über die Beschaffenheit eines Werks bzw. einer Sache dar.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

8.1. Glas Kubik GmbH behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Glas Kubik GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

8.2. Der Auftraggeber tritt seine Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits jetzt mit allen Nebenrechten an Glas Kubik GmbH ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder einen Dritten erwachsen. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber nach Verarbeitung oder in Verbindung zusammen mit einer Glas Kubik GmbH nicht gehörenden Ware veräußert, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen i. H. des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Glas Kubik GmbH nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber auch nach Abtretung berechtigt. Die Befugnis von Glas Kubik GmbH, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Glas Kubik GmbH verpflichtet sich aber, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungs- u. sonstigen Verpflichtungen Glas Kubik GmbH gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Glas Kubik GmbH kann verlangen, dass der Auftraggeber Glas Kubik GmbH die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

8.3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für Glas Kubik GmbH vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht Glas Kubik GmbH gehörenden Waren, steht Glas Kubik GmbH der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeitenden Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der

Auftraggeber das Alleineigentum an der Sache, so besteht Einigkeit darüber, dass der Auftraggeber Glas Kubik GmbH im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für Glas Kubik GmbH verwahrt.

8.4. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, ist Glas Kubik GmbH auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

8.5. Von Pfändungen und sonstigen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware und der abgetretenen Forderungen hat der Auftraggeber Glas Kubik GmbH sofort zu unterrichten; Glas Kubik GmbH entstehende Kosten der Abwehr trägt der Auftraggeber.

## **9. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Es gilt deutsches Recht. Gegenüber Kaufleuten gilt:

9.1 Erfüllungsort für die von Glas Kubik GmbH zu erbringenden Leistungen ist Krombach.

9.2 Gerichtsstand für Aktivprozesse von Glas Kubik GmbH ist Hanau. Glas Kubik GmbH ist aber berechtigt, Verfahren auch bei einem anderen Gericht, das nach den Vorschriften der ZPO örtlich zuständig ist, anhängig zu machen.

Stand: 08.2016